bahn von Zwidau nach Schwarzenberg und Unnaberg in

Unspruch nimmt;"

"cc) eine bergleichen bes Stabtraths und ber Stadt= verordneten gu Gener vom 19./23. Marg biefes Jahres, welche fich ber obermahnten Rohling'ichen Petition ans

fcbließt;" "dd) eine bergleichen bes Stabtraths und ber Stabt= verordneten ju Gibenftod vom 14./30. Diefes Monats, welche unter Beitritt von 37 Ortschaften ber Umgegend bie Standeversammlung um Befurmortung ber baldthunlichften Berftellung einer burch bas Muldenthal führenden, Die Berbindung mit Bohmen vermittelnden Gifenbahn bei ber ho= hen Staatsregierung ersucht."

Die jenfeitige Deputation fahrt in Bezug auf jene brei Petitionen fo fort:

"Much biefe Petitionen haben burch bie gur Unnahme empfohlenen Beschluffe ber jenseitigen Rammer bermalen ihre Erledigung erhalten und burften fich baher nur gur Abgabe an die Staatsregierung gur Renntnifinahme eignen, meshalb Die Deputation ben Untrag ftellt:

baß von ben ausgesprochenen Bunfchen abgefehen, bie Petitionen sub bb, cc und dd aber nach vorheriger Mit= theilung an bie zweite Rammer an bie Staatsregierung gur Renntnignahme abgegeben werden mochten."

Die erfte Rammer ift bem Untrage ihrer Deputation beigetreten und ich ersuche ben Berrn Prafidenten, ba ihre Deputation ber Unficht ift, ben Beitritt gu empfehlen, bie Rammer gu fragen, ob fie biefe Unficht theile?

Prafibent Dr. Saafe: 3ch habe nun gunachft gu fragen, ob Jemand in Bezug auf biefe Petitionen etwas gu bemerten habe, ebe ich gur Fragstellung über ben Deputationsantrag übergehe. Ich ersuche ben Berrn Referenten, bie Petitionen noch einmal anzugeben.

(Nachbem bies geschehen.)

Der Beichluß ber erften Rammer, wie fie eben vernommen haben, geht dahin, dieje Petition ber hohen Staatsregierung jur Renntnignahme vorzulegen. Deputation rath uns an, bem beigutreten. Gind Gie bamit einverstanden? - Ginftimmig Ja.

Referent Mbg. v. Abendroth: Ferner find, nachdem ber Drud bes jenseitigen Berichts vollenbet mar, noch brei Petitionen eingegangen. Gie find in dem Protofollers tract, welcher uns aus ber erften Rammer zugegangen ift, unter a, b und c aufgeführt. Unter a findet fich eine von bem Stadtrathe ju Stollberg mit bem Untrage:

"Für ben Fall, bag eine Gefellicaft gu Berftellung einer Gruna:Stollberger Gifenbahn gu Stande fommt, bie bobe Staatsregierung im Boraus zu ermachtigen, ein nicht blos auf einen Bahntract bis Burichnit, fonbern bis Stollberg bezügliches Erpropriationsgefet gu erlaffen."

Ihre Deputation ift allerdings ber Unficht, bag biefe Petition jum Reffort ber erften Deputation gehort hatte, fie murbe menigftens ju bem Tract Chemnit-3midau, aber burchaus nicht ju bem Schwarzenberg. Bwidauer gehort

Es ift factisch auch fo geworben, benn bei Beles haben. genheit ber Berathung des betreffenden Expropriationegefeges ift in beiben Rammern veranlagt burch bie Petition Richard Sartmanns aus Chemnit, Die Genehmigung ausgefprochen morben:

"Im Falle, wenn eine Privatgefellschaft bie Erbauung einer Gifenbahn von Gruna ober einem anbern Puntte ber Chemnit-3wickauer Gifenbahn bis zu ben Lugau-Dieber : Burichniger Steinfohlenwerfen ober bis Stollberg, ohne Betheiligung ber Staatstaffe gu unternehmen bereit fein follte, Die Beftimmungen bes vorliegenben Erpropriationsgefetes auf biefe Bahn im Berordnungs: mege auszudehnen."

Der Beschluß ber jenseitigen Rammer, Diese Petition ber hohen Staatsregierung gur Renntnignahme gu unterbreiten, mochte fich ber Sachlage nach faum jest rechtferti= gen laffen. Ihre Deputation ift vielmehr ber Unficht, bag unter biefen Umftanben fich auch diefe Petition erle: bigt habe. Freilich wird fich infolge biefer Differeng eine nochmalige Berathung in ber jenseitigen Rammer noth= wendig machen und beshalb hat auch die ftanbische Schrift noch nicht gefertigt werben fonnen. Ich bitte nun ben Berrn Prafidenten, die Rammer gu fragen, ob fie die Detition bes Stadtraths ju Stollberg fur erledigt angeben wolle.

Prafident Dr. Saafe: Bunicht Jemand über biefe Petition bes Stadtraths ju Stollberg ju fprechen. Gie haben gehort, bag bie erfte Rammer beschloffen hat, biefe Petition ber hohen Staateregierung gur Rennt: nignahme gu übergeben, ba fie aber nach Unficht Ihrer Deputation burch bie gefagten Beichluffe ebenfalls ihre Erledigung gefunden hat, fo fchlagt die Deputation por, bies lettere ausbrudlich auszusprechen, baber bem Beidluffe ber erften Rammer nicht beigutreten. Sind Gie bamit einverstanden: - Ginftimmig 3 a.

Referent Mbg. v. Abendroth: Unter b befindet fich eine Petition von bem Rathe und ben Stadtverordneten Bu Gibenftod "um Befürwortung baldthunlichfter Berftellung einer burch bas Mulbenthal fuhrenden, die Berbindung mit Bohmen vermittelnden Gifenbahn." Es ift bies nur eine Wiederholung ber bereits unter dd gedruckt vorliegens ben Petition, hinfichtlich welcher bie Rammer foeben beichloffen hat, fie gur Renntnignahme an bie bobe Staats: regierung gelangen gu laffen. Bir find baher mit ber jenseitigen Rammer ber Unficht, bag fich ein besonderer Beschluß hierüber nicht nothig mache.

Prafident Dr. Saafe: Die Rammer ift wohl bamit einverstanden, bag unter biefen Umftanben ein Bes folug nicht erforderlich fei? - Ginfimmig 3a.

Referent Abg. v. Abendroth: Endlich ift unter c, bie lette Petition, die ber Gemeinden Grofpohla, Rlein: pobla, Breitenbrunn, Breitenhof ic. um Festhaltung an